

6. Verlezt es den Postzwang (§§ 1 flg. PostG.), wenn eine Schlafwagengesellschaft ihren Bediensteten verschlossene Dienstbriefe zur Beförderung an eine auswärtige Dienststelle der Gesellschaft mitgibt?

II. Strafsenat. Ur. v. 22. Dezember 1924 g. B. u. Gen. II 747/24.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Die Angeklagten, von denen B. der Leiter, F. Agenturchef der B.r Abteilung der Internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel ist, haben nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils seit Jahren „in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken“ täglich zwei bis drei (gelegentlich auch mehr) verschlossene Briefe, deren Inhalt den inneren Dienst der Gesellschaft betraf, durch deren Zugführer oder Schaffner von B. aus an andere Abteilungen und Dienststellen der Gesellschaft im Inland und Ausland und an die Generaldirektion in Brüssel verbringen lassen. Die Briefe haben sie in einigen Fällen persönlich an den Zug gebracht, sonst aber durch Bedienstete der Gesellschaft als Boten dorthin bringen lassen oder Zugführern und Schaffnern mitgegeben oder mitgeben lassen, wenn diese in B. in den Geschäftsräumen der Gesellschaft erschienen.

Nach diesem Sachverhalt durfte unbedenklich angenommen werden, daß — im Sinne des § 1 des Postgesetzes — eine „Beförderung“ verschlossener Briefe im Fernverkehr stattgefunden hat und daß die Angeklagten es waren, von denen — im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Postgesetzes — die Briefe „verschickt“ worden sind.

Demgemäß entfällt die Unwendbarkeit des lediglich den Ortsverkehr betreffenden § 2a des Postgesetzes (RGSt. Bd. 35 S. 290 [296 flg.]), insbesondere der ebenfalls nur für den Ortsverkehr geltenden Ausnahmbestimmung des § 2a Abs. 2 über die den „Privatbeförderungsanstalten“ nachgelassene Beförderung verschlossener Briefe „in eigener Angelegenheit“.

Es kommt daher nicht darauf an und es hätte im angefochtenen Urteil keiner Erörterung darüber bedurft, ob und in welchem Maße die Abteilung B., von der die Briefe abgesandt wurden, und die als Empfänger der Briefe in Betracht kommenden anderen Abteilungen und Dienststellen der Schlafwagengesellschaft als selbst-

ständige „Verkehrspersönlichkeiten“ zu gelten haben oder ob diese verschiedenen Stellen nur eine „Privatbeförderungsanstalt“ bilden, der in „eigener“ Angelegenheit die Vergünstigung des § 2a Abs. 2 des Postgesetzes zustehen würde. Denn dem Postzwang des § 1 Abs. 1 des Postgesetzes unterliegt im Fernverkehr jede nicht durch § 2 dieses Gesetzes zugelassene „Beförderung“ von Briefen, ihr Verbringen von Ort zu Ort, und hierfür macht es keinen Unterschied, ob der Absender nach auswärts einen Brief an sich selbst oder an einen anderen Empfänger „verschiedt“ und befördern läßt. Für den Briefverkehr zwischen unselbstständigen Stellen eines und desselben Betriebsunternehmens, insbesondere einer Privatbeförderungsanstalt, besteht in dieser Beziehung keine Ausnahme.

Diese Auslegung der §§ 1 flg., § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Postgesetzes widerspricht in keiner Weise dem Urteil vom 15. Mai 1923 (RGSt. Bd. 57 S. 297), auf das der Senat in seinem in dieser Sache bereits ergangenen Revisionsurteil vom 15. November 1923 (RGSt. Bd. 58 S. 6) bloß zum Vergleich und nur nebenbei hingewiesen hatte. Der Frage nach der Selbständigkeit der verschiedenen an demselben Ort befindlichen Verwaltungsstellen der Gemeindebehörde, um die es sich dort handelte, ist in jener Entscheidung (RGSt. Bd. 57 S. 299) nur insofern Bedeutung beigemessen worden, als im Falle der Unselbständigkeit die einzelnen Dienststellen am Ort nur ein Teil der gesamten Stadtverwaltung waren, sodaß für die abgehenden oder ankommenden Briefe — gleichviel, welche der mehreren Dienststellen beteiligt war — nur ein Absender oder Empfänger in Betracht kam. In diesem Falle war nach den Ausführungen jenes Urteils die „Beförderung“ der eingehenden Briefe beendet, sobald sie an die mit ihrer Verteilung an die einzelnen Dienststellen betraute Briefsammelstelle der Stadtverwaltung gelangt waren, und andererseits begann die „Beförderung“ der abgehenden Briefe nicht schon mit deren Einsammeln durch die Sammelstelle, sondern erst dann, wenn diese die von den verschiedenen Dienststellen empfangenen Briefe — möglichst in Sammelsendungen — weiter verschiedt. Dagegen ist in jenem Urteil nicht die Rede davon, daß bei der Übermittlung von Briefen, deren Absender und Empfänger dieselbe Person ist, überhaupt keine Beförderung stattfindet.

Wenn die Beschwerdeführer weiter auf die „in der Natur des

Eisenbahnbetriebs liegende Notwendigkeit" des von ihnen geübten Verfahrens hinweisen, so handelt es sich hierbei im wesentlichen um Behauptungen, die auf tatsächlichem Gebiet liegen und insoweit einer Würdigung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich sind. Für das Ergebnis der Revision sind sie ohne Belang, da eine Ausnahme vom Postzwang in den postrechtlichen Bestimmungen für Anstalten, die sich, wie die Internationale Schlafwagengesellschaft, mit der Personenbeförderung auf Eisenbahnen befassen, nicht vorgesehen ist und auch kein Abkommen mit der Postverwaltung besteht, das der Internationalen Schlafwagengesellschaft die Beförderung von Dienstschreibern durch ihre Bediensteten gestattete. Aus bloßen „Betriebsnotwendigkeiten" läßt sich nicht das Recht herleiten, Vorschriften des Postgesetzes außer acht zu lassen. Die Internationale Schlafwagengesellschaft ist daher auch nicht in der Lage, durch Dienstanweisungen ihre Angestellten von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien, der sie sich aussetzen, wenn sie im Dienst des Unternehmens postrechtliche Vorschriften übertreten. . . .